

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 16. Oktober 1912.

Nr. 32.

Inhalt: Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Orte Morogoro. — Bekanntmachung der Kaiserl. Bergbehörde. — Meldeverordnung für das deutschostafrikanische Schutzgebiet. — Ausführungsbestimmungen zur Meldeverordnung. — Einwanderungsverordnung für das deutschostafrikanische Schutzgebiet. — Tarifvorschriften und Frachtsätze des neuen Tarifs für die Schutzgebietsbahnen. — Holzverkauf der Forstverwaltung in Salale. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Verordnung,

betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Orte
Morogoro.

§ 1. Das Schlachten von Haustieren (Rindern, Kälbern, Ziegen, Schafen, Schweinen und Kamelen) und zwar sowohl das gewerbmässig wie das nicht gewerbmässig betriebene, darf innerhalb der Ortschaft Morogoro nur nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer oder seinen Vertreter in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthauses und zu der vom Bezirksamt bekannt gegebenen Zeit vorgenommen werden.

Die Anweisung der Schlachtstände erfolgt durch den vom Bezirksamt bestellten Fleischbeschauer oder seinen Vertreter.

Das Bezirksamt ist ermächtigt, Schlachtungen ausserhalb des Schlachthauses zu gestatten.

§ 2. Sind zur Schlachtung bestimmte Haustiere durch Unfall oder Krankheit unfähig zum Gehen, so kann nach Eintreffen des alsbald zu benachrichtigenden Fleischbeschauers oder seines Vertreters an Ort und Stelle die Schlachtung vorgenommen werden. Steht zu befürchten, dass das Tier bis zum Eintreffen des Fleischbeschauers verenden, oder dass das Fleisch an Wert wesentlich verlieren werde, oder macht die Art des Unglücksfalles die sofortige Tötung notwendig, so ist die vorherige Schlachtung gestattet.

Von der erfolgten Notschlachtung ist der Fleischbeschauer oder sein Vertreter umgehend zu benachrichtigen.

Die Fleischbeschau findet auch in diesen Fällen nach Massgabe der für das Schlachthaus gültigen Bestimmungen statt.

§ 3. Eine Zerlegung der geschlachteten Tiere vor der amtlichen Fleischbeschau ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Teile einschliesslich der Organe und der Haut so aufbewahrt werden, dass ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern ausser Zweifel steht.

§ 4. Die Fleischbeschau wird nach den Grundsätzen der §§ 33 bis 35 und des § 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, ausgeübt.

§ 5. Fleisch, das einen Anlass zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen des § 4 nicht gibt, wird als tauglich zum Genusse für Menschen erklärt und darf nach erfolgter Abstempelung durch den Fleischbeschauer oder seinen Vertreter in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

Bei bedingt tauglichem Fleisch bestimmt der Fleischbeschauer oder sein Vertreter, in welcher Art es vor der Verwendung zum menschlichen Genusse brauchbar zu machen ist.

Untaugliches Fleisch wird ohne Entschädigung vernichtet.

§ 6. Beschwerden gegen die vom Fleischbeschauer oder seinem Vertreter in bezug auf die Beurteilung des Fleisches getroffene Entscheidungen sind bei der Sanitätsdienststelle oder sofern diese verhindert ist, bei dem Bezirksamt einzulegen. Die darauf getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Die Schlächter sind verpflichtet, den Anordnungen des Fleischbeschauers über Schlachtung, Behandlung des Fleisches und Reinigung der benutzten Schlachtstände nachzukommen.

Bei Beschwerden über diese Anordnungen ist das Bezirksamt zuständig.

§ 8. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschliesslich der Trichinenschau werden Gebühren für die Schlachtungen im öffentlichen Schlachthaus erhoben werden.

Die Festsetzung und Bekanntgabe derselben erfolgt durch das Bezirksamt Morogoro.

§ 9. Das Bezirksamt Morogoro bestimmt und gibt bekannt, welches Gebiet als zum Orte Morogoro gehörig im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat.

§ 10. In das nach § 9 bekannt gegebene Gebiet darf rohes Fleisch nur in ganzen oder halben Tierkörpern eingeführt werden und unterliegt in bezug auf Untersuchung und Gebührenabgabe den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund derselben von dem Bezirksamt oder dem Fleischbeschauer getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Die Bestrafung der Eingeborenen und der ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen erfolgt gemäss Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896.

§ 12. Der Zeitpunkt, an dem diese Verordnung in Kraft tritt, wird vom Bezirksamt Morogoro bestimmt und bekannt gegeben.

Daressalam, den 5. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 2335/12 V. B.

Bekanntmachung.

Durch Beschluss der Kaiserlichen Bergbehörde vom 24. Juli 1912 ist die Urkunde vom 20. Februar 1911 betr. die Umwandlung des Schürffeldes Reg. Nr. 179 in das gemeine Bergbaufeld St. Paul dahin geändert worden, dass als Berechtigter der Apostolische Vikar und Bischof von Bagamoyo Franz Xaver Vogt von der Kongregation der Väter vom heiligen Geist und unbefleckten Herzen Mariä genannt wird.

Dieser Änderung entsprechend ist am 16. September 1912 der Genannte als Berechtigter in das Berggrundbuch des Kaiserlichen Bezirksgerichts in Daressalam eingetragen worden.

Daressalam, den 7. Oktober 1912.

Kaiserliche Bergbehörde
Hmann
Regierungsrat.

J. Nr. 23585/12. IX.

Meldeverordnung

für das deutschostafrikanische Schutzgebiet.
vom 10. Oktober 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Blatt S. 509) wird hiermit für das deutschostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Nichteingeborene, der sich länger als einen Monat im Schutzgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach seiner Ankunft im Schutzgebiet bei der örtlichen Verwaltungsbehörde seines Wohnsitzes, und wenn ein Wohnsitz nicht begründet wird, bei der Behörde seines Aufenthaltsortes oder des Ankunftsortes anzumelden.

§ 2. Die Anmeldung soll enthalten:

1. Tag und Ort der Ankunft im Schutzgebiet,
2. Vor- und Zunamen,
3. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
4. Ort, Verwaltungsbezirk und Staat der Geburt,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Namen und Wohnort der Eltern oder sonstiger Angehöriger,
7. Angabe ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden, gegebenenfalls Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe des Ehegatten,
8. Namen und Alter ehelicher Kinder,
9. Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Schutzgebiet,
10. letzten Wohnort vor Ankunft im Schutzgebiet,
11. Religion,
12. Stand oder Gewerbe,
13. Bei Reichsangehörigen Militärverhältnis
 - a) wann und
 - b) bei welchem Truppenteil gedient,
 - c) Dienstgrad,
 - d) Reserve, Landwehr, gestellungspflichtig, Ersatzreserve etc.
 - e) wo kontrolliert,
 - f) Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Dienst.

§ 3. Verändert ein Meldepflichtiger seinen Wohnsitz im Schutzgebiet, so hat er dies innerhalb eines Monats

der Behörde seines bisherigen Wohnsitzes, und wenn er in den Bezirk einer anderen Verwaltungsbehörde zieht, auch dieser anzuzeigen.

§ 4. Verlässt ein Meldepflichtiger das Schutzgebiet für längere Zeit als 3 Monate, so hat er sich bei der Behörde, bei der er zuletzt anzumelden war, vor der Abreise abzumelden.

Die Abmeldung hat den Ort und Tag seiner Abreise und das Reiseziel zu enthalten.

§ 5. Die Meldung für Ehefrauen und Kinder sind von dem Familienhaupte zu erstatten, sofern sie seinem Hausstande angehören.

Für die Erstattung der Meldung sind neben dem Meldepflichtigen auch der Hauswirt, Dienstherr oder Arbeitgeber verantwortlich.

§ 6. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann Gastwirten die Verpflichtung auferlegen, eine Liste der bei ihnen übernachtenden Gäste einzureichen.

§ 7. Wird im Schutzgebiet ein Kind von einer Nichteingeborenen geboren, so ist dies innerhalb eines Monats durch den ehelichen Vater oder die Mutter des Kindes bei der Behörde des Geburtsortes zu melden.

§ 8. Stirbt im Schutzgebiet ein Nichteingeborener, so ist dies binnen Monatsfrist bei der Behörde des Sterbeortes anzuzeigen. Die Meldepflicht trifft den Ehegatten oder sonstige erwachsene Angehörige, den Hauswirt, Dienstherrn oder Arbeitgeber des Verstorbenen oder die erwachsenen Nichteingeborenen, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 9. Nichteingeborene, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Schutzgebiet befinden, haben sich binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten bei dem in § 1 bezeichneten Behörden anzumelden.

§ 10. Alle Meldungen können mündlich oder schriftlich geschehen.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 1—5 und 9 finden auf europäische Angehörige des Gouvernements, der Schutztruppe, der Reichspost- und der Stadtverwaltungen keine Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 50 Rupie oder mit Haft bis zu 5 Tagen wird bestraft, wer eine Meldung, zu der er verpflichtet ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstattet.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie oder mit Haft bis zu 10 Tagen wird bestraft, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer bei einer Meldung, zu der er verpflichtet ist, wesentlich falsche oder absichtlich unvollständige Angaben macht.

Wird im Falle des § 4 die Meldung innerhalb eines Monats nach der Abreise nachgeholt, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Das Gesetz, betreffend die Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Daressalam, den 10. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 24164/12. II B.

Ausführungsbestimmungen

zur Meldeverordnung für das deutschostafrikanische Schutzgebiet

Artikel 1.

Die schriftlichen oder mündlichen Meldungen erfolgen bei der für die Meldung zuständigen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Militärstation, Residentur, Bezirksnebenstelle, Polizei- und Militärposten).

Artikel 2.

Die schriftlichen Meldungen erfolgen auf Meldezetteln in doppelter Ausfertigung und zwar:

1. auf Anmeldezetteln, welche Spalten mit den in § 2 der Meldeverordnung vorgeschriebenen Anmeldeerfordernissen enthalten.

2. auf Abmeldezetteln, welche enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Stand, Alter (Geburts-tag und -jahr.
- b) Geburtsort, Verwaltungsbezirk.
- c) Staatsangehörigkeit.
- d) Ort und Tag der Abreise.
- e) Künftiger Wohnsitz und im Falle der Abreise nächstes Reiseziel.

Auf jedem Meldezettel ist ein Auszug aus der Meldeverordnung nebst den Strafbestimmungen abgedruckt.

Artikel 3.

Diese Meldezettel sind von dem Meldepflichtigen in doppelter Ausfertigung, vollständig, in deutscher Sprache und mit Unterschrift versehen der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde einzureichen.

Artikel 4.

Die bei der örtlichen Verwaltungsbehörde eingehenden Meldezettel verbleiben in einem Exemplar bei der Dienststelle, das zweite Exemplar wird sofort an das Gouvernement gesandt.

Hier wird eine Sammelstelle (Meldeamt) eingerichtet. Auf Grund des zurückbehaltenen einen Exemplars des Meldezettels stellt die Dienststelle eine Meldekarte her (Kartensystem), welche ausser den Spalten für die in § 2 der Meldeverordnung aufgeführten Erfordernisse noch eine Spalte für Bemerkungen (gestorben, ausgewandert pp.) enthält.

Artikel 5.

Alle Änderungen des Personenstands sind auf der Meldekarte zu vermerken und dem Gouvernement (Meldeamt) sofort mitzuteilen.

Geburten sind wie Neuanmeldungen zu behandeln.

Artikel 6.

Bei Umzügen von einem Bezirk in einen anderen sendet die Dienststelle, bei welcher die anzeigepflichtige Person gemeldet war, eine kurze Mitteilung (Formular) zugleich mit der Meldekarte an die zuständige Verwaltungsbehörde des neuen Wohnsitzes. gleichzeitig gibt sie auch dem Gouvernement (Meldeamt) von dem beabsichtigten Umzug Kenntnis (Formular).

In der gleichen Weise teilt die Dienststelle des neuen Aufenthaltsorts dem Gouvernement (Meldeamt) den erfolgten Umzug mit. (Formular).

Artikel 7.

Nebenstellen (Posten) senden sämtliche für das Gouvernement (Meldeamt) bestimmten Meldungen stets durch die vorgesezte Dienststelle (Bezirksamt, Militärstation, Residentur).

Diese Dienststelle fertigt für ihr Melderegister eine Meldekarte mit dem Vermerk an:

„Gemeldet bei der Bezirksnebenstelle (Posten, N. N.“ und sendet dann den Meldezettel weiter an das Gouvernement (Meldeamt).

Artikel 8.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden werden gemäss § 6 der Meldeverordnung angewiesen und ermächtigt, den in ihren Bezirken wohnhaften Personen, welche gewerbmässig Fremde beherbergen (Gasthäuser, Erholungsheime) durch Polizeiverordnungen aufzugeben, Fremdenzettel von ihren Gästen ausfüllen zu lassen.

Die Fremdenzettel müssen enthalten:

- Vor- und Zunamen.
- Geburtsort, -tag und -jahr
- woher.
- wohin.
- Tag der Ankunft und Abreise.

Die Fremdenzettel sind der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde einzureichen und von dort ohne Ausfertigung einer Meldekarte sofort an das Gouvernement (Meldeamt) weiterzusenden.

Artikel 9.

Die Deutsche Ostafrika-Linie sowie die Gouvernementsdampfer erhalten eine grössere Anzahl Meldeformulare zur Ausgabe an die Passagiere.

Die von den Passagieren ausgefüllten Meldezettel werden nach Ankunft des Schiffes vom Schiffsführer an die Verwaltungsstelle des Hafenortes abgegeben, an welchem der Passagier das Schiff endgültig verlässt.

Artikel 10.

Die Meldeverordnung findet, soweit Anmeldungen von Geburten und Todesfällen in Frage kommen, auch auf Angehörige des Gouvernements, der Schutztruppe, der Reichspost und der Stadtverwaltungen sinngemäss Anwendung.

Daressalam, den 10. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 21164/12 II. B.

Einwanderungs-Verordnung

für das deutschostafrikanische Schutzgebiet

vom 10. Oktober 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Blatt 1903 S. 509) wird für das deutschostafrikanische Schutzgebiet folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einwanderung von Nichteingeborenen und Farbigen kann von der Behörde des Einwanderungsortes untersagt werden, wenn der Einwanderer

1. den hinreichenden Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht nachzuweisen vermag;
2. mit einer der folgenden Krankheiten behaftet ist: Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Diphtherie (Rachenbräune), übertragbarer Genickstarre, übertragbarer Ruhr, Unterleibstypus und Schlafkrankheit;
3. eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Schutzgebiet bildet.

§ 2. Der Einwanderung im Sinne dieser Verordnung steht jedes Betreten des Schutzgebiets behufs längerer Verweilens auch ohne die Absicht dauernder Niederlassung gleich.

§ 3. Personen, die ihren Wohnsitz im Schutzgebiet haben, kann die Einwanderung nicht untersagt werden.

§ 4. Die Behörde des Einwanderungsortes ist befugt, von jedem Einwanderer den Nachweis des für ihn und seine Familie hinreichenden Lebensunterhalts zu verlangen.

Sie kann die Zulassung zur Einwanderung von der Hinterlegung einer Sicherheit von 150 Rupien bei Nichteingeborenen und 150 Rupien bei Farbigen abhängig machen. Die Sicherheit wird für den Einwanderer nach Möglichkeit zinstragend angelegt.

Wird der Einwanderer aus öffentlichen Mitteln im Schutzgebiet gepflegt oder aus dem Schutzgebiet heimbefördert, so verfällt die hinterlegte Sicherheit dem Schutzgebietsfiskus in Höhe der hierdurch entstandenen Kosten.

Auf Antrag des Einwanderers ist ihm die Sicherheit zurückzuzahlen:

1. wenn er ausser im Falle seiner Heimbeförderung das Schutzgebiet dauernd verlässt.
2. nach Verlauf von sechs Monaten nach der Einwanderung, wenn er den für sich und seine Familie hinreichenden Lebensunterhalt nachweist.
3. spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 5. Wer einen Einwanderer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in das Schutzgebiet einführt, haftet dem Schutzgebietsfiskus für die Kosten der Verpflegung und Heimbeförderung, soweit sie aus öffentlichen Mitteln bestritten und nicht durch eine nach § 4 hinterlegte Sicherheit gedeckt werden.

Die Haftung des Dienstherrn oder Arbeitgebers erlischt:

1. wenn der Einwanderer den Dienst oder das Arbeitsverhältnis ohne einen wichtigen Grund verlässt oder wegen eines wichtigen Grundes entlassen wird;

2. wenn nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses drei Monate verstrichen sind, es sei denn, dass die Behörde vor Ablauf dieser Frist die Verpflegung oder Heimbeförderung des Einwanderers aus öffentlichen Mitteln angeordnet hat.

Tritt der Einwanderer vor dem Erlöschen der Haftung in ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis ein, so geht die Haftung auf den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber über.

Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten der Verpflegung und Heimbeförderung von Angehörigen des Einwanderers, wenn diese mit dem Einverständnis des Dienstherrn oder Arbeitgebers eingewandert sind.

§ 6. Die Behörde des Einwanderungsortes ist befugt, jeden Einwanderer durch einen Arzt oder in Ermangelung eines solchen durch eine andere Sanitätsperson auf seinen Gesundheitszustand besichtigen und bei Krankheitsverdacht untersuchen zu lassen. Frauen sollen nur unter Zuziehung weiblicher Personen oder eines ihrer Angehörigen besichtigt oder untersucht werden.

Auf Grund des Zeugnisses eines europäischen Arztes über eine Untersuchung, die nicht länger als zwei Monate zurückliegt, soll in der Regel von einer Besichtigung oder Untersuchung abgesehen werden, wenn in dem Zeugnis bescheinigt ist, dass der Einwanderer frei von übertragbaren Krankheiten befunden worden ist.

Steht in dem Einwanderungsorte kein Arzt oder keine Sanitätsperson zur Verfügung, so ist die Behörde befugt, einen Einwanderer wegen Verdachts einer der im § 1 Ziffer 2 genannten Krankheiten vorläufig zurückzuweisen. Dem vorläufig zurückgewiesenen steht es frei, sich an einem andern Orte der Untersuchung zu unterziehen; die Behörde dieses Ortes trifft die endgültige Entscheidung über die Zulassung des Einwanderers.

§ 7. Die Führer der über See ankommenden Fahrzeuge sind verpflichtet, der Behörde des Anknüpfungsortes unverzüglich nach der Ankunft ein Verzeichnis der einwandernden Personen vorzulegen.

§ 8. Wird die Einwanderung einer über See ankommenden Person untersagt, so ist der Führer des Fahrzeugs, und wenn die Landung trotz des Verbots erfolgt ist, jeder Schiffsführer derselben Rhederei auf Verlangen der Behörde zur Mitnahme der Person und ihrer Familie verpflichtet.

§ 9. Wer trotz eines nach § 1 erlassenen Verbots eingewandert ist, kann aus dem Schutzgebiete ausgewiesen werden. Zuständig ist die Behörde des Einwanderungsortes, wenn sich der Einwanderer in ihrem Bezirk befindet, andernfalls der Gouverneur.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark, Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer trotz eines nach § 1 erlassenen Verbots eingewandert ist. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 11. Ein Schiffsführer wird mit Geldstrafe bis zu 300 M oder Haft bis zu 3 Wochen bestraft, wenn er

den ihm durch die §§ 7 und 8 auferlegten Pflichten nicht nachkommt.

Bis zur Erfüllung dieser Pflichten kann die Aushändigung der Schiffspapiere verweigert werden.

12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend die Heimbeförderung mitteloser Weisser vom 27. Februar 1909 ausser Kraft.

Daressalam, den 10. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. No. 24365/12 II B.

Bekanntmachung.

Die im Amtlichen Anzeiger vom 7. August 1912 Nr. 43 ergangene Aufforderung, Anträge auf Abänderung von Tarifvorschriften und Frachtsätzen des neuen Tarifes für die Schutzgebetsbahnen bei den Betriebsleitungen der Bahnen, den Bezirksämtern und für die Nordbahnen bei dem Eisenbahnkommissar in Buiko unter Beifügung von ziffermässigen Unterlagen bis spätestens 1. Januar 1913 einzureichen, wird hiermit wiederholt. Eine Abschrift der Anträge soll gleichzeitig dem Gouvernement übersandt werden.

Daressalam, den 9. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 24430/12. XII.

Bekanntmachung.

Bei den Holzverkäufen der Forstverwaltung in Sale (Rufiyi-Delta) werden bis auf weiteres die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Sätze in Anrechnung gebracht:

Sortiment	Tarifpreis (vergl. Bekanntmachung vom 30. März 1912 J. No. 2763. 12. August im Amtlichen Anzeiger No. 17. 1912.)				Verladungsgebühr	
	von		bis			
	R	H	R	H	R	H
1 fm Stammholz 15—20 cm stark	—	—	18	—	1	50
1 fm Stammholz über 20 cm stark	—	—	25	—	1	50
1 Coria Boriti I (12—14 cm Dm)	9	—	14	—	0	50
1 „ „ II (9—11 cm Dm)	6	—	8	—	0	50
1 „ „ III (6—8 cm Dm)	4	—	6	—	0	25
1 „ Makombomoyo ohne Rinde	—	—	3	50	0	13
1 „ Mapao	—	—	2	50	0	13
1 „ Majengo	2	50	3	00	0	13
1 „ Makasia	3	—	4	00	0	13
1 „ Fito	—	—	0	30	0	05
1 „ Tunguu	—	—	0	50	0	05
1 rm Brennholz	5	—	6	—		
1 „ „ (Sonneratia)	—	—	3	50		25

Daressalam, den 9. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. No. 12266/12 VIII.